



Aktenzeichen: Pet 3-20-05-04-007231

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Bundesregierung möge bei den Vereinten Nationen beantragen, dass die vom InterAction Council 1997 zur Diskussion vorgelegten Menschenpflichten nun ernsthaft beraten und als notwendige Ergänzung zu den 1948 verabschiedeten Menschenrechten in Kraft gesetzt werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass übertriebener Nationalismus, welcher in der Vergangenheit häufig zu kriegerischen Auseinandersetzungen geführt hat, zukünftig vermieden werden müsse. Auch um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen, sei ein gemeinsames Handeln der Menschheit unerlässlich. Kriege, auch wenn es sich nicht um Weltkriege handele, würden die Situation der Menschheit insgesamt verschlechtern. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 41 Mitzeichnende unterstützt und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt (AA) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont seine Unterstützung für die von dem Petenten hervorgehobenen Ziele der Gewaltlosigkeit, der friedlichen internationalen Zusammenarbeit und des Strebens nach gemeinschaftlichen Lösungen globaler



Herausforderungen. Auch die Bundesregierung bekennt sich zu den universellen Menschenrechten und setzt sich im Rahmen der regelbasierten internationalen Ordnung für die Durchsetzung des internationalen Gewaltverbots und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

Dies vorangestellt stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass das InterAction Council (IAC) 1983 auf Initiative des ehemaligen japanischen Premierministers Takeo Fukuda gegründet wurde. Es handelt sich um einen Verbund ehemaliger Staats- und Regierungschefs, der sich jährlich zum Zwecke des Wissens- und Gedankenaustauschs trifft. Schwerpunkt der Arbeit des IAC ist die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Frieden, Sicherheit, Weltwirtschaft, Entwicklung und Umwelt. Im Jahr 1997 schlug das IAC die „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ im Zusammenhang mit dem 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen (VN) vor. Das IAC wollte den unheilvollen Auswirkungen existenzbedrohender Interessenkonflikte entgegenwirken, indem es den Fokus auf die Verpflichtung jedes Einzelnen zum respektvollen und friedvollen Miteinander legte. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ besteht aus einer Präambel und insgesamt 19 Artikeln, welche Pflichten beschreiben, die allen Menschen auferlegt sein sollen. Zu den fundamentalen Prinzipien für Humanität, die in vier Artikeln thematisiert werden, gehört demnach die Pflicht aller Menschen, andere Menschen so zu behandeln, wie sie selbst behandelt werden möchten (sog. „Goldene Regel“) sowie Gutes zu fördern und Böses zu meiden. Drei Artikel beschäftigen sich mit der Pflicht zur friedlichen Konfliktlösung und Gewaltlosigkeit sowie der Achtung vor dem Leben anderer Menschen sowie von Tieren und Umwelt. Die Pflichten zu gerechtem und integrem Verhalten sowie zu Solidarität und zum Einsatz der eigenen Fähigkeiten und Mittel zum Wohle aller Menschen werden in vier Artikeln niedergelegt. Weitere vier Artikel beinhalten etwa die Pflicht, die Wahrheit zu sagen und sich wahrhaftig, fair und tolerant zu verhalten. Schließlich widmen sich drei Artikel der Pflicht zur gegenseitigen Achtung und Sorge im Kontext von Partnerschaft, Ehe und Familie.

Erklärtes Ziel des IAC war es, dass die „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ als Zwillingsdokument zu der AEMR von der Generalversammlung der VN verabschiedet werden sollte. Dies ist jedoch bis dato nicht erfolgt, sodass es sich bei der



Erklärung nicht um Völkerrecht handelt. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine ausdrückliche Bezugnahme auf Menschenpflichten bereits in Artikel 29 AEMR zu finden ist. Demnach hat jeder Mensch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft zur Ermöglichung der freien und vollen Entwicklung der Persönlichkeit. Rechte und Freiheiten dürfen zudem nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der VN ausgeübt werden. Eine unmittelbare Verpflichtung des Individuums ergibt sich hieraus jedoch nicht. Völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen werden in erster Linie den Staaten als Vertragsparteien auferlegt. In Fachkreisen wird insbesondere die Frage diskutiert, inwieweit private Akteure und Intermediäre in die Menschenrechtsbindung einbezogen werden, wenig hingegen die Frage, inwieweit das Individuum der völkerrechtlichen Gemeinschaft zu Solidarität oder Leistungen verpflichtet ist.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass etwa die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul-Charta) nicht nur Menschenrechte, sondern auch Menschenpflichten kodifiziert. Jedes Individuum ist demnach gegenüber der Familie, dem Staat und der internationalen Staatengemeinschaft verpflichtet. Artikel 29 der Banjul-Charta konkretisiert diese Verpflichtungen und enthält etwa die Pflicht des Individuums, seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten der nationalen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen, und die gesetzlichen Steuern zu zahlen sowie die Pflicht, sich für die soziale und nationale Einheit einzusetzen.

Der Petitionsausschuss gibt in diesem Zusammenhang jedoch zu bedenken, dass bei einer rechtlichen Verankerung von ganz spezifischen völkerrechtlichen Menschenpflichten im Rahmen der VN die Gefahr bestehen könnte, dass die Menschenrechte der AEMR – deren Einhaltung in vielen Ländern nicht gewährleistet ist – weiter in den Hintergrund gedrängt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.